

Bezirksordnung

§1 EINTEILUNG DER BEZIRKE

- 1.1. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben hat der BSKV Bezirke gebildet. Diese gliedern sich grundsätzlich in Anlehnung an die Regierungsbezirke Bayerns. München wurde in der MHV vom 24. Oktober 1965 zum Bezirk erhoben.
- 1.2. Alle, dem Bezirk angehörenden Vereine und Vereinigungen werden durch die zuständigen Bezirke im Rahmen dieser Bezirksordnung verwaltet.
- 1.3. In Ausnahmefällen können sich Vereine Nachbarbezirken anschließen, sofern es sich aus sportlichen und verkehrstechnischen Gründen als zweckmäßig erweist und die zuständigen Bezirksversammlungen ihre Zustimmung erteilen.
- 1.4. Über den Anschluss eines Vereins an einen anderen Landesverband entscheidet das Präsidium des BSKV nach Anhörung des zuständigen Bezirksvorsitzenden.
- 1.5. Zur Gestaltung des Sportbetriebes innerhalb des Bezirks können mit Genehmigung der Bezirksversammlung Kreise gebildet werden.

§2 BEZIRKSVORSTAND

- 2.1 Zusammensetzung
Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Dem Bezirksvorsitzenden
 2. Dem Ehrenvorsitzenden
 3. Dem 1. Bezirkssportwart = Stellvertreter des Bezirksvorsitzenden
 4. Dem 2. Bezirkssportwart = Bezirksfrauenwart
 5. Dem Bezirksjugendwart
 6. Dem Bezirksschritfführer
 7. Dem Bezirkslehrwart
 8. Dem Bezirksschiedsrichterwart
 9. Dem Bezirkspressewart
- 2.2 Aufgaben des Bezirksvorsitzenden
 - 2.2.1 Der Bezirksvorsitzende ist Mitglied im Gesamtvorstand des BSKV. Sollte er im Gesamtvorstand des BSKV bereits Sitz und Stimme haben, so überträgt er sein Bezirksstimmrecht an den Stellvertreter. Sollte auch dieser Verhindert sein, kann das Stimmrecht auf ein Mitglied des Bezirksvorstandes übertragen werden.
 - 2.2.2 Der Bezirk wird vom Bezirksvorsitzenden geleitet. Er ist der Repräsentant des Bezirkes und ist dem Gesamtvorstand des BSKV gegenüber verantwortlich.
 - 2.2.3 Scheidet der Bezirksvorsitzende innerhalb der Wahlperiode aus, so übernimmt der Stellvertreter die Leitung des Bezirkes. Er hat innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Bezirksversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Bezirksvorsitzender für den Rest der Wahlperiode zu wählen ist. Scheidet ein anderes Mitglied des Bezirksvorstandes vorzeitig aus, so kann der Bezirksvorstand ein Mitglied kommissarisch für den Rest der Amtsperiode einsetzen.
Der Bezirk München regelt die Nachfolge nach der MKV-Satzung.
- 2.3 Aufgaben des 1. Bezirkssportwarts

- 2.3.1 Der 1. Bezirkssportwart leitet, organisiert und überwacht den gesamten Sportbetrieb in Verbindung mit dem 2. Bezirkssportwart (Frauenwart), dem Jugendwart und den Kreissportwarten nach den Vorgaben der Ordnungen/ Bestimmungen des DKB, des DKBC und des BSKV.
- 2.3.2 Strukturelle Veränderungen sind mit dem Bezirksvorstand abzusprechen und von der Bezirksversammlung genehmigen zu lassen.
- 2.3.3 Der Bezirkssportwart ist berechtigt, Aufgaben an Kreissportwarte und Spielleiter zu übertragen.
- 2.3.4 Der Bezirkssportwart ist Mitglied des BSKV-Sportausschusses. Sollte er beim BSKV bereits Sitz und Stimme haben, so überträgt er sein Bezirksstimmrecht an den 2. Bezirkssportwart (Frauenwart) oder bei dessen Verhinderung an ein anderes Mitglied des Bezirksvorstandes.

- 2.4. Aufgaben des 2. Bezirkssportwarts
 - 2.4.1 Der 2. Bezirkssportwart (Frauenwart) leitet den Kegelsport der Frauen in Absprache mit dem 1. Bezirkssportwart und vertritt den 1. Bezirkssportwart im BSKV-Sportausschuss.

- 2.5. Aufgaben des Bezirksjugendwarts
 - 2.5.1 Der Bezirksjugendwart wird vom Bezirksjugendtag gewählt und in der Bezirksversammlung bestätigt.
 - 2.5.2 Er organisiert und leitet den Kegelsport der Jugend im Bezirk im Rahmen der Verbandsjugendordnung und soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.
 - 2.5.3 Der Bezirksjugendwart vertritt den Bezirk bei den Jugendorganen des BSKV sowie bei der Jugend des BLSV im Bezirk und pflegt den Kontakt zu den Stadt- und Kreisjugendringen.

- 2.6 Aufgaben des Bezirksschifführers:
 - 2.6.1 Der Bezirksschifführer ist bei den Bezirksversammlungen, Bezirksvorstandssitzungen und Bezirkssportausschusssitzungen für die Führung des Protokolls verantwortlich. Er hat mit dem jeweiligen Versammlungsleiter die Protokolle zu unterzeichnen.

- 2.7 Aufgaben des Bezirkslehrwartes
 - 2.7.1 Der Bezirkslehrwart arbeitet nach den Richtlinien von BSKV, DKB und DBKC.

- 2.8. Aufgaben des Bezirksschiedsrichterwartes
 - 2.8.1 Der Bezirksschiedsrichterwart erfüllt seine Aufgaben nach der Schiedsrichterordnung des BSKV. Er wird in der Bezirksschiedsrichterversammlung gewählt und von der Bezirksversammlung bestätigt.

- 2.9 Aufgaben des Bezirkspressewartes
 - 2.9.1 Der Bezirkspressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit in den regionalen Medien zuständig. Er kann diese Arbeit aber auch, je nach Medienstruktur, delegieren.
 - 2.9.2 Er arbeitet mit dem Referenten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit des BSKV zusammen und vertritt die Interessen des Bezirkes in Abstimmung in den Verbandsorganen des BSKV, BLSV sowie des DKB und des DKBC.

§3 **BEZIRKSVERSAMMLUNG**

- 3.1 Die Bezirksversammlung ist das oberste Organ des Bezirkes. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie hat das Recht, früher gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben oder zu ändern.
- 3.2. Die Bezirksversammlung findet jährlich, mindestens jedoch alle drei Jahre, statt, Sie wird in Absprache mit der Vorstandschaft vom Bezirksvorsitzenden mindestens vier Wochen vor Beginn schriftlich oder per E Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, eine Einladung ist gleichzeitig an die Geschäftsstelle des BSKV zu senden.
- 3.3. Stimmberechtigt sind Vereine mit je einer Stimme pro angefangene 30 Mitglieder. Außerdem erhalten jede Vereinigung und jedes Mitglied des Bezirksvorstandes sowie ein Vertreter jedes Kreises eine Stimme.
- 3.4. Die Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3.5. Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die den Satzungen des DKB, DKBC, BSKV und BLSV widersprechen. Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu den bestehenden Ordnungen und Bestimmungen des DKB, DKBC und BSKV stehen. Über den Bereich des Bezirkes und Umfang des Etats hinausgehende Beschlüsse dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn sie von den zuständigen Gremien des BSKV genehmigt werden.
- 3.6. Von jeder Bezirksversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Das unterschriebene Original wird beim Bezirksvorsitzenden aufbewahrt.
Das genehmigte Protokoll (ohne Unterschrift) wird auf der Homepage des Bezirkes veröffentlicht. Ein schriftlicher Versand per Post an die jeweiligen Vereine, Vereinigungen, Vorstandsmitglieder und Kreisverantwortlichen des Bezirkes erfolgt nicht.
Bezirksschriftführer oder Bezirkspressewart verteilen das Protokoll zusätzlich per Email an die Vereine, Vereinigungen, Vorstandsmitglieder und Kreisverantwortlichen sowie an die BSKV Geschäftsstelle. Falls es technisch nicht möglich ist, das Protokoll auf der Homepage zu veröffentlichen, muss dieses per Post an die betreffenden Empfänger verschickt werden.

§4 **BEZIRKSVORSTANDSSITZUNGEN**

- 4.1. Bezirksvorstandssitzungen werden nach Bedarf mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vom Bezirksvorsitzenden einberufen.
- 4.2. Der Bezirksvorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 4.3. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksvorsitzenden.

§5 **BEZIRKSSPORTAUSSCHUSS**

- 5.1. Der Bezirkssportausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. dem 1. Bezirkssportwart
 2. dem 2. Bezirkssportwart
 3. dem Bezirksjugendwart

4. dem Bezirkslehrwart
 5. dem Bezirksschiedsrichterwart
 6. einem Vertreter jedes Kreises
- 5.2. Vorsitzender des Bezirkssportausschusses ist der 1. Bezirkssportwart. Er lädt zur Durchführung seiner Aufgaben nach in Absprache mit dem Bezirksvorsitzenden zu Sportausschusssitzungen, mindestens einmal im Jahr, mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Es können weitere Teilnehmer hierzu geladen werden.
- 5.3. Alle anwesenden Sportausschussmitglieder sind stimmberechtigt.

§6 BEZIRKSRECHTSAUSSCHUSS

- 6.1. Der Bezirksrechtsausschuss setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorsitzenden und zwei Beisitzern. Bei Betroffenheit des Vorsitzenden übernimmt der Bezirkssportwart den Vorsitz.
- 6.2. Die Beisitzer werden von der Bezirksversammlung gewählt. Ihre Zahl regelt der Bezirk.
- 6.3. Der Bezirksrechtsausschuss wird vom Bezirksvorsitzenden oder seinem Vertreter nach 6.1 geleitet.
- 6.4. Der Bezirksrechtsausschuss bearbeitet alle eingehenden Beschwerden und Proteste bis einschließlich Bezirksebene. Urteile sind innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu erstellen. Über jede Verhandlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§7 EINSPRÜCHE UND PROTESTE

- 7.1. Für alle Proteste an den Bezirksrechtsausschuss ist eine Protestgebühr von 50,00 € auf das Bezirkskonto einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg gilt als Nachweis und ist in Kopie dem Protestschreiben beizulegen, siehe auch RVO des BSKV.
- 7.1. Einsprüche gegen Beschlüsse der Bezirksversammlung sind in 1. Instanz an das Verbandsgericht des BSKV zu senden. Dazu sind die Regelungen der RVO zu beachten.
- 7.3. Gegen den Beschluss des Bezirksrechtsausschusses kann innerhalb von sechs Tagen nach Datum des Poststempels der Zustellung bzw. nach Aushändigung des Beschlusses beim Verbandsgericht des BSKV schriftlich, entsprechend der Regelungen der RVO des BSKV Einspruch eingelegt werden.

§8 BEZIRKSETAT

- 8.1. Jeder Bezirk erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben Zuschüsse aus den Mitteln des BSKV. Die Höhe wird jährlich vom Gesamtvorstand des BSKV festgelegt und im Etat des BSKV ausgewiesen. Der Bezirk ist angewiesen, die Finanzordnung des BSKV zu beachten.
- 8.2. Die Zuschüsse werden vom Bezirksvorsitzenden im Auftrag des BSKV verwaltet und am Ende des Rechnungsjahres unaufgefordert bis zum 05. Januar des Folgejahres unter Vorlage der Beleg- und Rechnungsunterlagen mit dem Vizepräsident Finanzen des BSKV abgerechnet.

Beschluss 22.02.2014 Gesamtvorstand Paulushofen